



Marktgemeinde Bernstein

7434 Bernstein, Hauptstraße 68
Bezirk Oberwart, Burgenland
Tel.: 0 33 54 / 65 02, Fax: 03354/65021-4
E-Mail: post@bernstein.bgld.gv.at
UID: ATU16248004, www.bernstein.gv.at

Niederschrift,

aufgenommen am Freitag, den 26. März 2021, im Sitzungssaal des Gemeindezentrums Bernstein bei der Sitzung des **Gemeinderates** über die nicht öffentlichen Tagesordnungspunkte Nr. 18 und 19

Beginn: 18,00 Uhr
Schriftführer: Amtsleiter OAR Marth Uwe

Anwesend:

Von der SPÖ-Fraktion:

Vorsitzender Vbgm. Böhm Wilhelm, Schaffer Silvia, Baldauf Thomas, Zumpf Christian, Stampf Christian, Böhm Alexander, Mag. Fleck Ernst, Ing. Renner Konrad, Strohkendl Silvia, Katona Petra, Jobst Gerald, Ing. Kappel Andreas, Marth Joachim

Von der ÖVP-Fraktion:

Fürst Adolf, Potsch Niko, Derkits Gerald, Pühr Adolf, Brenner Walter, Roth Elisabeth

Von der FPÖ-Fraktion:

Kager Karl Josef, Ing. Pertl Jasmin

Freier Mandatar:

DI Adelman Herbert

Nicht anwesend:

Bürgermeisterin Habetler Renate, entschuldigt

Tagesordnung:

1. Aufnahme eines Saisonarbeiters befristet auf 1 Jahr
2. Aufforderung zur Zahlung von Schadenersatz gem. § 8 AHG

Zu TOP 1:

Vizebürgermeister:

Die Gemeinde hat über das AMS Oberwart wieder die Liste der Langzeitarbeitslosen in der Großgemeinde Bernstein erhalten. Unter anderen ist dabei auch Herr Peter Ulreich als Arbeitssuchender vermerkt. Die Bürgermeisterin hat mit Herrn Ulreich bereits gesprochen und er würde ab sofort als Saisonarbeiter beginnen. Die Gemeinde würde diesen Dienstposten als Eingliederungshilfe für die Laufzeit von 15.03.2021 bis 14.02.2022 mit einer Gesamtsumme von EUR 9.132,85 gefördert bekommen. Zudem kann noch eine Förderung durch das Land beantragt und ausgelöst werden.

In Summe würde Herr Ulreich der Gemeinde Bernstein für 1 Dienstjahr maximal 3 Monatsgehälter kosten. Daher ersuche ich euch um Zustimmung, dass Herr Peter Ulreich für 1 Jahr als Saisonarbeiter eingestellt wird.

Über Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat einstimmig die Aufnahme von Herrn Peter Ulreich als Saisonarbeiter befristet für 1 Jahr.

Zu TOP 2:

Vizebürgermeister:

Mit Schreiben vom 21.02.2021, im Gemeindeamt eingelangt am 22.02.2021, wurde von Herrn und Frau Helmut und Angelika Schwaiger folgende schriftliche Aufforderung zur Leistung von Schadenersatz eingebracht:

Betrifft: Aufforderung gemäß § 8 AHG auf Leistung von Schadenersatz wegen Verweigerung der richtigen Ausweisung der Grünlandfläche auf dem Grundstück Nr. 506 in der KG Rettenbach!

Sehr geehrte Fr. Bgm. Renate Habetler !

Sie haben mit Ihrem Schreiben vom 22.07.2019 Anlage ./A, bestätigt durch das Schreiben des Gemeinderates vom 24.09.2019 Anlage ./B, unseren Antrag auf Ausweisung entsprechend der Verwendung der Grünlandfläche des Grundstücks Nr. 506 als „Grünland-Hausgärten“ (anstelle von bisher „Grünland – landwirtschaftlich genutzt“) iSd § 40 Bgld. RPG idgF iVm § 44 Abs. 1 Z 4 bzw. Z 5 Bgld. RPG idgF abgelehnt.

Eine nachvollziehbare Begründung der Verweigerung dieser Ausweisung der Nutzungsart wurde aufgrund der 2 bewohnten Wohnwägen und dem Ende 2018 errichteten Blockbohlenhaus gemäß Anlage ./C, welches seit Mitte 2019 iSd § 16 Abs. 3 Z 3 Bgld. BauG als geringfügiges Gebäude unter 20 qm Bruttogrundfläche ebenfalls als feststehendes Wohngebäude bewohnt wird (Hinweis: insgesamt 3 Bewohner gemeldet), wurde weder in Anlage ./A noch Anlage ./B angegeben.

In Folge dieser Ablehnung der Ausweisung als „Grünland-Hausgärten“ wurden die, für die Erfüllung der Kanalanschlussverpflichtung gemäß Anlage ./D im Grünland in der Nähe des bestehenden gemeindeeigenen Kanalanschlussschachtes aufgestellten Sanitäranlagen und Spülwasserversorgungsanlagen (Photovoltaikanlage mit elektrischer Wasserpumpe) als geringfügige Anlagen / Bauwerke iSd § 16 Abs. 3 Z 3 Bgld. BauG idgF, sowie die Einzäunung des Hausgartens als geringfügige Einfriedung iSd § 16 Abs. 3 Z 4 Bgld. BauG, NICHT von der für Grünflächen zuständigen BH-Oberwart „bewilligt“:

Von der BH-Oberwart wurden in Ermangelung der von Ihnen bzw. dem Gemeinderat der MG Bernstein abgelehnten richtigen Ausweisung der Grünlandfläche iSd § 44 Bgld. RPG sämtliche Anlagen, die zur Erfüllung der Kanalanschlussverpflichtung nach einer Besprechung in der MG Bernstein angeschafft und aufgestellt wurden, und die notwendige Einzäunung für die Anlagen untersagt und uns zur gewillkürten Beseitigung aufgetragen.

Schließlich wurde die Vollstreckung der Beseitigung dieser Anlagen durch Zwangsenteignung, Zerstörung und Entsorgung auf unsere Kosten auch in zweiter Instanz nunmehr auch vom offenkundig verbrecherisch veranlagten Landesverwaltungsgericht Burgenland ohne weiterer aufschiebender Wirkung angeordnet (Anlagen ./E1, und ./E2).

Diese Anordnung zur Enteignung beweglicher Anlagen verwirklicht zwar mehrere strafbare Tatbestände, wie Einbruchsdiebstahl, Sachbeschädigung durch totale Zerstörung, bzw. Raub, kann aber nunmehr weder durch eine weitere Verfahrensführung noch durch angemessene Gewalt unsererseits nicht mehr aufgehalten werden.

Es ist uns in diesen Verfahren allerdings bereits folgender finanzieller Schäden durch die und in den bisher geführten Verfahren entstanden:

1) 10 x € 30,- Verfahrensgebühren LVwG: € 300,-

2) Kosten der bisher geführten Revisionsverfahren (vgl. Anlagen ./F1 und ./F2) vor dem VwGH: 4 x € 2.630,- = 10.520,-

3) Strafgeelder für Aufstellungen ohne Bewilligung, da die Anzeigen geringfügiger Vorhaben trotz Verfristung nicht akzeptiert wurden: inkl. Verfahrenskosten insgesamt ca. € 9.000,-

4) Kosten Vollstreckung durch Zerstörung der Anlagen (Anlage ./E1): € 1.650,-

5) Kosten der installierten Sicherungsanlagen zur Beweismittelsicherung auf dem Grundstück (Videoüberwachung über Internet): € 2.500,-

Gesamtschaden bisher: ca. **€ 23.970,-**

Durch die strafgesetzwidrige Zerstörung und Entsorgung unserer Anlagen und der Einzäunung entsteht uns weiters noch folgender Schaden:

6) Wert der Sanitäranlagen: ca. 2 x € 1.650,- = 3.300,-

7) Wert der Photovoltaikanlage: ca. 5 x € 2.100,- = € 10.500,- (Solarmodule) + ca. 4.800,- (Batterien mit Ladevorrichtung und Wechselrichter, fernsteuerbar)

8) Wert der Einzäunung: ca. € 1.000,-

9) Kosten für zerstörerische Aufbrechung von Versperrungen: ca. € 1.500,-

weiterer Gesamtschaden: ca. **€ 21.100,-**

Als Ursache dieses vorstehenden, uns zum Teil bereits entstandenen und zum Teil konkret in naher Zukunft angedrohten und somit noch entstehenden Schadens, ist eindeutig die Verweigerung der richtigen Ausweisung der Grünlandfläche unseres Grundstücks Nr. 506 iSd § 40 Bgld. RPG idgF iVm § 44 Abs. 1 Z 4 bzw. Z 5 Bgld. RPG idgF durch die MG Bernstein zu sehen, da aufgrund des bestehenden Kanalanschlussbescheides der MG Bernstein (Anlage ./D) öffentliche Interessen an der Erfüllung dieser Kanalanschlussverpflichtung bzw. Fäkalienentsorgungs-verpflichtung iSd § 44 Abs. 1 Z 4 lit. a) bzw. Z 5 lit. a) Bgld. RPG bestehen und die MG Bernstein aufgrund des Bestehens dieser öffentlichen Interessen daher zur richtigen Ausweisung der Grünlandfläche im Sinne vorstehend zitiertes Gesetzesbestimmung verpflichtet ist.

Die Gemeinde Bernstein haftet uns daher für alle aus der verweigerten richtigen Ausweisung der Grünlandfläche direkt oder indirekt entstandenen finanziellen Schäden und ergeht hiermit die Aufforderung iSd § 8 Abs. 1 Amtshaftungsgesetz, uns innerhalb der Frist von 3 Monaten eine Erklärung zuzustellen, ob Sie den vorgenannten Ersatzanspruch (Gesamtbetrag: € 45.070,-) anerkennen oder den Ersatz ganz oder zum Teil ablehnen.

Beachten Sie bitte, dass in diesem Fall möglicher Weise auch durch eine jetzt noch rasch vorgenommene richtige Ausweisung der Grünlandfläche unseres Grundstücks Nr. 506 in Rettenbach auf „Grünland-Hausgärten“ im Flächenwidmungsplan ein Teil der noch nicht bezahlten Kosten z.B. durch wiederaufgenommene Verfahren wieder wegfallen könnten und dadurch die Gesamtschadenssumme reduziert werden kann.

Bei Nichteinhaltung der 3-Monatsfrist oder bei ganz oder teilweiser Ablehnung des Ersatzanspruches, sofern dieser nicht nachweislich durch eine jetzt noch vorgenommene richtige Ausweisung der Grünlandfläche unseres Grundstücks Nr. 506 in Rettenbach auf „Grünland-Hausgärten“ reduziert werden kann, werden gerichtliche Schritte zur Geltendmachung des (verbleibenden) Ersatzanspruches gegen die MG Bernstein eingeleitet.

Amtsleiter:

Die Familie Schwaiger bezieht sich im Wesentlichen auf den vom Gemeinderat am 20.09.2019 zurückgewiesenen Umwidmungsantrag. Unsere Amtshaftungsversicherung wurde über dieses Aufforderungsschreiben in Kenntnis gesetzt. Die Rechtsanwaltskanzlei Steflitsch wurde angewiesen, die Gemeinde in dieser Causa rechtsfreundlich zu vertreten.

Gemäß § 8 Abs. 1 AHG wurde die Gemeinde nun aufgefordert innerhalb einer Frist von 3 Monaten den Ersatzanspruch anzuerkennen oder diesen zum Teil oder ganz abzulehnen.

GR Mag. Fleck Ernst:

Die Gemeinde Bernstein hat hier mit bestem Wissen und Gewissen sowie unter Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen gehandelt und entschieden.

Vizebürgermeister:

Ich bin der Meinung, dass wir dieser Aufforderung nicht nachkommen und diese ablehnen.

Nach eingehender Beratung und über Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat einstimmig die Aufforderung von Herrn Helmut und Frau Angelika Schwaiger gemäß § 8 AHG auf Leistung von Schadenersatz wegen Verweigerung der richtigen Ausweisung der Grünlandfläche auf dem Grundstück Nr. 506 in der KG Rettenbach nicht anzuerkennen.

Unterschriften:

Der Vorsitzende:

Die Protokollbeglaubiger:

Der Schriftführer: